

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 61. Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betr. S. 247. — Nr. 62. Bekanntmachung, die abgeänderte Satzung der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Hofstaats betr. S. 248. — Nr. 63. Verordnung, die praktische Beschäftigung der Regierungs-Baukünstler bei der Bauverwaltung im Ministerium des Innern betr. S. 273. — Nr. 64. Bekanntmachung, die Berufung der acht obersten Landesgrade der evangelisch-lutherischen Kirche betr. S. 275.

Nr. 61. Bekanntmachung,

die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen
betreffend;

vom 1. August 1906.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, § 38 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 1. November 1877 (G.- u. V.-Bl. S. 306) verbunden mit Nr. 17 der Bekanntmachung vom 19. Februar 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 25) und Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betreffend, vom 7. Mai 1903 (G.- u. V.-Bl. S. 437) wie folgt zu ändern:

„Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende:

(Absatz 1:) Die Prüfung unter I (Schulamtscandidatenprüfung) ist gebührenfrei. Nur der für den Expeditionsaufwand entstehende Verlag ist zu vergüten. Die Vergütung beträgt 1 \mathcal{M} und ist sofort nach der Zulassung zur Prüfung und vor Eintritt in dieselbe an den königlichen Kommissar zu entrichten. Ist die Vorbereitung nicht auf einem inländischen Seminar erfolgt, so ist für diese Prüfung einschließlich der Entschädigung für den Expeditionsaufwand eine Gebühr von 30 \mathcal{M} und zwar ebenfalls vor Eintritt in die Prüfung zu zahlen.